



Fall-Nr.: B 2018/65
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 06.02.2020
Entscheiddatum: 26.06.2018

Entscheid Verwaltungsgericht, 26.06.2018

Schulrecht. Nichtbestehen Fachmaturität. Benotung schriftliche Fachmaturitätsarbeit mit ganzen und halben Noten. Voraussetzung zur Zulassung an die mündliche Präsentation ist ein genügend bewerteter schriftlicher Teil der Fachmaturitätsarbeit. Bei der vorliegend strittigen Bewertung der schriftlichen Fachmaturitätsarbeit mit der Note 3,9 handelt es sich um eine Schlussnote. Die Leistung ist in ganzen oder halben Noten zu bewerten (Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität). Die strittige Note der schriftlichen Fachmaturitätsarbeit von 3,9 ist auf die genügende Note 4 aufzurunden und der Beschwerdeführer ist zur mündlichen Präsentation zuzulassen (Verwaltungsgericht, B 2018/65).

Entscheid vom 26. Juni 2018

Besetzung

Abteilungspräsident Eugster; Verwaltungsrichterin Bietenharder, Verwaltungsrichter Steiner; Gerichtsschreiberin Schambeck

Verfahrensbeteiligte

G.____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch lic. iur. H.____,

gegen



Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz

und

Kantonsschule X.____, Rektorat,

Beschwerdegegnerin,

Gegenstand

Nichtbestehen Fachmaturität

Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A. G.____ besuchte im Schuljahr 2016/17 das dritte und damit letzte Schuljahr der Fachmittelschule (FMS), Berufsfeld Gesundheit, an der Kantonsschule X.____. Im Frühjahr 2017 reichte er seine Fachmaturitätsarbeit zum Thema „Z.____“ ein. Mit Verfügung vom 28. April 2017 teilte der Rektor der Kantonsschule X.____ G.____ mit, dass der schriftliche Teil der Fachmaturitätsarbeit von den Betreuern und der drittkorrigierenden Lehrperson als ungenügend bewertet worden sei. Er habe die Möglichkeit, bis am 2. Juni 2017 eine nachgebesserte schriftliche Fachmaturitätsarbeit abzugeben. Der Termin für die Präsentation der nachgebesserten Arbeit werde auf den 20. Juni 2017 festgesetzt. Am 15. Juni 2017 verfügte der Rektor der Kantonsschule X.____ das Nichtbestehen der Fachmaturitätsarbeit. Auch der nachgebesserte Teil der schriftlichen Fachmaturitätsarbeit sei von den Betreuern und der drittkorrigierenden Person mit der Note 3,9 als ungenügend bewertet worden.

B. Gegen die Verfügung vom 15. Juni 2017 legte G.____, vertreten durch H.____, Rekurs beim Erziehungsrat ein. Er beantragte, dass die Verfügung aufgehoben, die schriftliche Arbeit mit einer Note 4 bewertet und er zur mündlichen Präsentation zugelassen werde. In der Sitzung vom 15. Februar 2018 (Versand: 19. Februar 2018) beschloss der Erziehungsrat die Abweisung des Rekurses. Es würden keine Anhaltspunkte vorliegen, wonach die schriftliche Arbeit von G.____ unkorrekt, widersprüchlich oder in



rechtswidriger Weise geprüft worden wäre. Es bestehe somit kein Anlass, die Verfügung betreffend Nichtbestehen der Fachmaturität aufzuheben oder die Note der schriftlichen Fachmaturitätsarbeit zu korrigieren. Eine Zulassung an die mündliche Präsentation der ungenügenden Arbeit sei bei diesem Verfahrensausgang nicht möglich.

C.

a. Mit Eingabe vom 5. März 2018 erhob G.__ (Beschwerdeführer), vertreten durch H.__, Beschwerde gegen den Entscheid des Erziehungsrates vom 15. Februar 2018 beim Verwaltungsgericht. Er stellte die Rechtsbegehren, dass der Entscheid des Erziehungsrates aufzuheben und ihm die Fachmaturität zu verleihen oder die Sache an den Erziehungsrat zurückzuweisen sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zudem sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, sodass die Kantonsschule X.__ zu verpflichten sei, unverzüglich mit unbefangenen Experten die mündliche Präsentation abzunehmen.

b. Den prozessualen Antrag betreffend aufschiebende Wirkung zog G.__ mit Schreiben vom 13. März 2018 zurück. Zudem erklärte er, dass er unentgeltlich vertreten werde.

c. Der Präsident des Verwaltungsgerichts verfügte am 4. April 2018 die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege.

d. Der Erziehungsrat (Vorinstanz) ersuchte in seiner Vernehmlassung vom 27. April 2018 um Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers. Denselben Antrag stellte auch der Rektor der Kantonsschule X.__ (Beschwerdegegnerin) in ihrer Vernehmlassung vom 9. Mai 2018.

Auf die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten zur Begründung ihrer Anträge sowie die Akten wird, soweit für den Entscheid relevant, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1. (...).



2. Vor Verwaltungsgericht können gemäss Art. 61 Abs. 1 und Abs. 2 VRP nur Rechtsverletzungen sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden; die Rüge der Unangemessenheit ist – mit hier nicht einschlägigen Ausnahmen – ausgeschlossen. Im Rahmen von Ermessensentscheiden stellen der Missbrauch sowie die Überschreitung oder Unterschreitung des Ermessensspielraums Rechtsverletzungen dar. Demgegenüber stellt die bloss unzweckmässige Ausübung des Ermessens keine Rechtsverletzung dar und kann vor Verwaltungsgericht nicht gerügt werden. Eine Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn die Behörde Ermessen ausübt, wo für dieses nach Gesetz kein Raum besteht. Eine Ermessensunterschreitung liegt vor, wenn sich eine Behörde gebunden fühlt, obwohl ihr Ermessen zusteht bzw. sie auf die Ausübung des ihr zustehenden Ermessens ganz oder teilweise verzichtet. Ermessensmissbrauch wird angenommen, wenn die Ermessensausübung nicht pflichtgemäss erfolgte, namentlich wenn sie von sachfremden Kriterien geleitet oder überhaupt unmotiviert ist. Die Ermessensbetätigung hat sich an den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, den verwaltungsrechtlichen Grundprinzipien und den (weiteren) verfassungsrechtlichen Schranken, insbesondere den Grundsatz der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit oder das Verbot der Willkür, zu orientieren (vgl. zum Ganzen Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 739 ff.).

2.1. Unter Umständen steht bereits die Natur der Streitsache einer unbeschränkten Nachprüfung des angefochtenen Entscheids entgegen. Diesfalls ist eine (weitere) Einschränkung der Kognition auch ohne gesetzliche Grundlage zulässig und verletzt den Gehörsanspruch der Parteien (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; SR 101, BV) nicht. Namentlich bei der materiellen Bewertung von Prüfungsleistungen (Benotung) ist dies der Fall. Das Verwaltungsgericht auferlegt sich bei der Überprüfung von Prüfungsleistungen eine gewisse Zurückhaltung, indem es nicht ohne Not von den Beurteilungen der Experten abweicht. Diese Zurückhaltung wird damit begründet, dass der Rechtsmittelbehörde zumeist nicht alle massgeblichen Faktoren der Bewertung bekannt sind und es ihr deshalb nicht möglich ist, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen des Beschwerdeführers und der Leistungen der übrigen Kandidaten zu machen. Eine freie und umfassende Überprüfung der Prüfungsbewertung würde die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kandidaten in sich



bergen. Überdies haben Prüfungen häufig Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die Rechtsmittelbehörde über keine eigenen Fachkenntnisse verfügt (BGE 131 I 467 E. 3.1, BGer 2P.44/2007 vom 2. August 2007 E. 2.2, BVGer B-2613/2012 vom 15. März 2013 E. 2.2, VerwGE B 2017/220 vom 19. März 2018 E. 4). Diese Zurückhaltung ist jedoch lediglich bei der an sich freien Überprüfung von Bewertungsfragen zulässig. Rügen, die organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte oder die Auslegung und Anwendung von Rechtssätzen betreffen, haben die Rechtsmittelinstanzen im Rahmen ihrer Kognition uneingeschränkt zu überprüfen (VerwGE B 2017/220 vom 19. März 2018 E. 4, B 2014/151 vom 4. Dezember 2014 E. 2.2, www.gerichte.sg.ch).

2.2. Strittig ist vorliegend die Bewertung der schriftlichen Fachmaturitätsarbeit des Beschwerdeführers. Somit liegt ein gestützt auf schulische Leistungsbewertungen gefällter Ermessensentscheid vor. Das Verwaltungsgericht setzt sich nach dem Gesagten nur insoweit mit den Rügen des Beschwerdeführers auseinander, als dieser vorbringt, dass die Notengebung lediglich aus halben und ganzen Noten bestehen dürfe und Verfahrensmängel bei der Beurteilung der Arbeit begangen worden seien.

3. Die Vorinstanz gelangte zusammengefasst zum Schluss, dass keine Hinweise auf eine krasse Fehleinschätzung bei der Beurteilung der Fachmaturitätsarbeit vorliegen würden. Die Anmerkungen der Betreuer würden nicht unangemessen und willkürlich erscheinen. Die Kritik an der Arbeit sei angebracht. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit sei weder in stossender noch unhaltbarer Weise erfolgt. Die Einschätzung der zweiten Lehrperson, vorliegend die Prorektorin, teile die Ansichten des Betreuers und der Lehrperson. Gegen sie würde auch kein Ausstandsgrund im Sinne von Befangenheit vorliegen. Ein Schüler habe sich Kritiken, Entscheidungen oder Rügen von Lehrpersonen bzw. der Schulleitung gefallen zu lassen, ohne dass diese dadurch für künftige Beurteilungen befangen seien. Indizien einer „ausgeprägten Feindschaft“ zwischen der Prorektorin und dem Beschwerdeführer seien weder augenscheinlich noch vom Beschwerdeführer substantiiert worden. Das Ausstandsbegehren habe sich überdies lediglich auf den Ausschluss von der mündlichen Präsentation bezogen.

4. Dagegen bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass gemäss Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität nur



ganze und halbe Noten zulässig seien, so dass die erreichte Note von 3,933 auf eine 4 aufzurunden sei. Die Vorinstanz habe auf den Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit der Fachmittelschulen des Kantons St. Gallen verwiesen. Darin fehle allerdings eine Bestimmung, welche mit der Vergabe von Dezimalnoten das Abweichen vom Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität erlauben würde. Es sei rechtswidrig, wenn die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz die Bestimmungen dieses Leitfadens anwenden würden. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit mit der Note 3,9 widerspreche dem Reglement. Diese Note sei auf die Note 4 aufzurunden und somit sei die Arbeit als genügend zu bewerten. Damit wäre er zur mündlichen Präsentation zuzulassen gewesen. Weiter beanstandet der Beschwerdeführer, dass gemäss dem Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität bei einer Zweitbeurteilung der schriftlichen Arbeit durch eine weitere Lehrperson die definitive Note gemeinsam mit der ersten Lehrperson festgesetzt werden müsse. Dies sei im vorliegenden Fall nicht erfolgt. Zudem sei die Lehrperson, welche die zweite Beurteilung vorgenommen habe, befangen. Es handle sich dabei um die Prorektorin und diese habe schon einige Entscheide gegen ihn getroffen, ihm unter anderem einen Verweis und Eintrag im Zeugnis wegen angeblich unentschuldigter Absenzen gegeben.

5.

5.1. Der Beschwerdeführer besuchte die FMS, Berufsfeld Gesundheit, an der Kantonsschule X.__. Er verfügt über den Fachmittelschulabschluss vom 8. Juli 2016 und machte einen Praxiseinsatz im I.__. Im Rahmen der Abschlussprüfung zur Fachmaturität beschäftigte er sich in seiner schriftliche Fachmaturitätsarbeit mit dem Thema „Z.____“. Diese Arbeit lehnte die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 15. Juni 2017 aufgrund der erzielten ungenügenden Note 3,9 ab und der Beschwerdeführer bestand die Fachmaturität folglich nicht. Dieser Entscheid wurde durch die Vorinstanz bestätigt.

Die Beschwerdegegnerin ist eine staatliche Mittelschule, weshalb bei der Prüfung der im Raum stehenden Fragen das Mittelschulgesetz sowie die dazugehörige Verordnung zu berücksichtigen sind (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 lit. c und Art. 4 Abs. 1 lit. a des Mittelschulgesetzes; sGS 215.1, MSG). In Art. 34 MSG wird festgehalten, dass die



Leistungen der Schülerinnen und Schüler in einem Zeugnis mit Noten bewertet werden. Reglemente des Erziehungsrates ordnen Aufnahme, Beförderung, Übertritt und Abschlussprüfung (Art. 35 Abs. 1 MSG). Der Mittelschulverordnung (sGS 215.11, MSV) ist betreffend die Leistungsbewertung im Zeugnis in Art. 14 Abs. 1 unter anderem zu entnehmen, dass halbe Noten zulässig sind. Spezifische Bestimmungen über die Abschlussprüfung für die Fachmaturität fehlen sowohl im MSG als auch in der MSV. In Anwendung von Art. 35 MSG erliess der Erziehungsrat das Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität (https://www.schule.sg.ch/mittelschule/handbuch_mittelschulen/abschlusspruefungen).

Gemäss Art. 26 dieses Reglements wird die Fachmaturität erteilt, wenn ein Fachmittelschulausweis im gewählten Berufsfeld vorliegt, die zusätzliche Leistung (Praktikum) als genügend und die Fachmaturitätsarbeit wenigstens mit der Note 4 bewertet wird. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Betreffend die vorliegend strittige Fachmaturitätsarbeit finden sich in Art. 25^{bis} bis 25^{quater} des Reglements spezifische Bestimmungen. Allgemein wird für die Erstellung der Fachmaturitätsarbeit auf Art. 1 bis 4 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität über die selbständige Arbeit verwiesen, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt (Art. 25^{bis} Abs. 1 des Reglements). Der genügend bewertete schriftliche Teil der Fachmaturitätsarbeit zählt zu drei Vierteln für die Gesamtnote (Art. 25^{ter} Abs. 1 des Reglements). Voraussetzung zur Zulassung an die mündliche Präsentation ist ein genügend bewerteter schriftlicher Teil der Fachmaturitätsarbeit. Die mündliche Präsentation zählt zu einem Viertel für die Gesamtnote (Art. 25^{quater} des Reglements). Wird der schriftliche Teil mit einer ungenügenden Note bewertet, kann sie einmal in einer von der Rektorin oder dem Rektor festgelegten Frist nachgebessert werden. Ein nachgebesserter schriftlicher Teil wird höchstens mit der Note 4.0 bewertet. Wird der schriftliche Teil ein zweites Mal mit einer ungenügenden Note bewertet, ist die Fachmaturität nicht bestanden (Art. 25^{ter} Abs. 2 des Reglements).

5.2. Im vorliegenden Fall wurde die vom Beschwerdeführer verfasste schriftliche Fachmaturitätsarbeit zum Thema „Z.“ ein erstes Mal durch seinen Betreuer bzw. seine Lehrperson sowie die Fachperson bzw. seinen Praktikumsbetreuer, den Leiter des I., kontrolliert und bewertet. Die Bewertung erfolgte mittels des



Bewertungsbogens für natur- und geisteswissenschaftlichen Fachmaturitätsarbeit gemäss dem „Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit“ des Kantons St. Gallen. Dabei werden einerseits das Produkt (u.a. Sprache, Gliederung und Inhalt) sowie der Prozess (u.a. Analyseprozess und Engagement) je separat mit Punkten bewertet. Sowohl beim Produkt als auch beim Prozess ergibt die erzielte Gesamtpunktzahl danach je einzeln eine Note. Das Produkt der schriftlichen Fachmaturitätsarbeit des Beschwerdeführers wurde von der Lehrperson und dem Praktikumsbetreuer mit 49 Punkten bewertet. Davon wurden 4 abgezogen, da die Arbeit zu wenig Worte enthielt (2'854 Wörter anstatt 3'000). Insgesamt erreichte der Beschwerdeführer somit eine Produktbeurteilung von 45 Punkten, woraus eine Note von 3,75 (Note = Punktzahl/12) resultierte. Bei der Prozessbeurteilung gaben die Lehrperson und der Praktikumsbetreuer dem Beschwerdeführer 34 Punkte und eine Note von 3,4 (Note = Punktzahl/10). Da die Arbeit als ungenügend eingestuft wurde, erfolgte eine Bewertung durch eine zweite Lehrperson, vorliegend durch die Prorektorin. Diese bewertete die Arbeit mit 48 Punkten, wovon 4 Punkte wegen zu wenig Worten abgezogen wurden. Gestützt auf diese Punktzahl gab sie dem Beschwerdeführer die Note 3,66. Mit Verfügung vom 28. April 2017 eröffnete der Rektor dem Beschwerdeführer, dass seine Fachmaturitätsarbeit als ungenügend eingestuft werde und er Gelegenheit zur Nachbesserung erhalte. Die nachgebesserte Fachmaturitätsarbeit wurde wiederum durch die Lehrperson und den Praktikumsbetreuer überprüft und beurteilt. Bei der Produktbeurteilung erzielte der Beschwerdeführer 49 Punkte und folglich die Note 4,08. Der Prozess wurde mit 35,5 Punkten und mit der Note 3,55 bewertet. Auf den Beurteilungsbögen finden sich handschriftliche Bemerkungen. Zudem wurde die Punktzahl der ersten und der nachgebesserten Version am 7. Juli 2017 kurz schriftlich begründet. Auch die zweite Lehrperson, wiederum die Prorektorin, kontrollierte und bewertete die Fachmaturitätsarbeit nochmals. Sie machte darauf aufmerksam, dass im Vergleich zur ersten Arbeit eine sprachlich unkorrigierte Fassung als Vorlage genommen worden sei. Sie gab dem Beschwerdeführer für das Produkt 47,5 Punkte und eine Note von 3,95. Selbst die nachgebesserte schriftliche Fachmaturitätsarbeit (Produkt und Prozess) des Beschwerdeführers wurde somit als ungenügend eingestuft.

5.3. Gemäss den Bestimmungen zur selbständigen Arbeit, welche sachgemäss auf die Fachmaturität anwendbar sind, wird eine nach der Erstkorrektur ungenügende schriftliche Arbeit durch eine zweite Lehrperson bewertet. Die definitive Note wird von



beiden bewertenden Lehrpersonen gemeinsam festgesetzt (Art. 2 Abs. 3 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität). Dieses Vorgehen ist in gleicher Weise auch im „Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit“ des Kantons St. Gallen vorgesehen (S. 18). Unbestritten ist, dass nebst der Beurteilung durch den Betreuer und den Praktikumsbetreuer eine zweite Beurteilung durch die Prorektorin vorgenommen wurde. Den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen ist, dass die definitive Note - wie im Reglement verlangt - von beiden bewertenden Lehrpersonen gemeinsam festgesetzt wurde. Die Erstbeurteilung der Lehrperson und dem Praktikumsbetreuer enthält keine Datumsangabe. Die Zweitbeurteilung der Prorektorin bezüglich die erste Arbeit erfolgte am 28. April 2017. Gleichentags versandte die Beschwerdegegnerin die Verfügung über die ungenügende schriftliche Fachmaturitätsarbeit. Bei der Beurteilung der nachgebesserten schriftlichen Fachmaturitätsarbeit fehlt sowohl bei der Beurteilung durch die Lehrperson als auch bei der zweiten beurteilenden Lehrperson eine Datumsangabe. Die Lehrperson gab dem Beschwerdeführer bei der Produktbeurteilung eine 4,08 und beim Prozess eine 3,55. Die Prorektorin als zweite beurteilende Lehrperson bewertete das Produkt mit einer 3,95. Auch bei diesen beiden unterschiedlichen Bewertungen fehlt es offensichtlich an einer gemeinsamen Festsetzung der definitiven Note. Die Lehrperson nahm am 7. Juli 2017 – erst nach Erlass der Verfügung vom 15. Juni 2017 betreffend Nichtbestehen der Fachmaturität – schriftlich zur ersten und zur nachgebesserten Version der Fachmaturitätsarbeit Stellung. Dieser Stellungnahme ist weder ein Hinweis noch eine Auseinandersetzung mit der Zweitmeinung der Prorektorin zu entnehmen. Dass von einer gemeinsamen Beurteilung abgesehen wurde, ergibt sich auch aus der tabellarischen Übersicht über den zeitlichen Ablauf des Verfahrens, welche die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 26. Januar 2018 einreichte, sowie der Berechnung der Note gemäss der Stellungnahme vom 15. August 2017 (Schnitt von 3,933 aus den gewichteten Noten 4,1 (50%) und 3,6 (25%)). Nach dem Stand der Akten steht damit fest, dass die beiden bewertenden Lehrpersonen nicht gemeinsam über die definitive Note nach Art. 2 Abs. 3 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität entschieden haben. Folglich liegt ein Verfahrensmangel vor. Da allerdings selbst mit der höheren Note der betreuenden Lehrperson von 4,08 im Durchschnitt eine ungenügende Note von 3,9 resultiert, ist



nachfolgend zu prüfen, ob bei der schriftlichen Arbeit lediglich ganze oder halbe Noten zu verteilen sind bzw. die Note 3,9 aufzurunden gewesen wäre.

5.4. Die Vorinstanz sowie die Beschwerdegegnerin gehen davon aus, dass die Vergabe der Dezimalnoten rechtens sei. Es sei nur die gesamte Fachmaturitätsarbeit (Produkt, Arbeitsprozess, Präsentation) mit ganzen und halben Noten zu bewerten. Die Beschwerdegegnerin weist darauf hin, dass sie für die Bewertung der Fachmaturitätsarbeit den „Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit“ des Kantons St. Gallen angewandt habe. In diesem Leitfaden wird unter anderem die Gewichtung der natur- und geisteswissenschaftlichen Fachmaturitätsarbeit festgehalten (S. 10). Danach soll das Produkt zu 50%, der Arbeitsprozess und die Präsentation je zu 25% gewichtet werden. Aus diesen Leistungsteilbereichen ergebe sich die gerundete Schlussnote (S. 18). Hinsichtlich der vorliegend strittigen Frage, ob die ungenügende schriftliche Arbeit mit halben oder ganzen Noten zu bewerten ist, ist dem Leitfaden nichts zu entnehmen. Ein Rechenbeispiel der Gewichtung der Fachmaturitätsarbeits-Teile (Produkt, Arbeitsprozess, Präsentation) zeigt lediglich, dass die Schlussnote, welche auf Viertelnoten beruht, zu runden ist (Schlussnote 4,22 auf die gerundete Note 4,0, S. 18 des Leitfadens).

5.5. Wie bereits ausgeführt, enthalten die spezifischen Bestimmungen betreffend die Fachmaturitätsarbeit (Art. 25^{bis} bis 25^{quater} des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität) keine Regelungen betreffend die Bewertung mit ganzen und halben Noten. Damit sind die Bestimmungen in Art. 1 bis 4 des Reglements über die selbständige Arbeit sachgemäss anwendbar. Die selbständige Arbeit wird mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen. Es werden nur ganze und halbe Noten erteilt (Art. 2 Abs. 2 des Reglements).

5.6. Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer aufgrund der ungenügenden Arbeit im schriftlichen Teil nicht zur mündlichen Präsentation zugelassen. Die zu beurteilende Fachmaturitätsarbeit konnte somit nicht abschliessend mit einer Schlussnote bewertet werden; es liegen lediglich die Teilnoten in den Bereichen „Produkt“ und „Arbeitsprozess“ der schriftlichen Arbeit vor. Insofern konnte beim Beschwerdeführer zwar keine Gesamtbeurteilung vorgenommen werden, jedoch wurde



der schriftliche Teil abschliessend bewertet. Vorliegend hat die ungenügende Bewertung der schriftlichen Arbeit gleichzeitig das Nichtbestehen der Fachmaturität zur Folge. Die Bewertung der schriftlichen Fachmaturitätsarbeit entspricht demnach einer Schlussnote. Bei einer abschliessenden Beurteilung der schriftlichen Fachmaturitätsarbeit sind gemäss Art. 25^{bis} Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität folglich ganze und halbe Noten zu verteilen (vgl. beispielsweise auch die Regelungen in anderen Kantonen, welche ebenfalls nur ganze und halbe Noten zulassen: Leitfaden zu Fachmaturitätsarbeit im Kanton Bern Ziff. 5, Richtlinien zur Erlangung der Fachmaturität der Kantonsschule Rychenberg und Zürich Birg Ziff. 26, Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit Kanton Basel-Landschaft Ziff. 7.3, Leitfaden Fachmaturitätsarbeit Bündner Kantonsschule Ziff. 12). Eine konkrete Regelung betreffend Rundung findet sich nicht. Der Umstand, dass grundsätzlich mathematisch gerundet wird, erscheint indes ohne weiteres als sachgerecht und gegeben (VerwGE B 2017/220 vom 19. März 2018 E. 7.5, B 2012/89 vom 24. Januar 2013 E. 2.4, www.gerichte.sg.ch). In dem von der Beschwerdegegnerin angewandten und von der Vorinstanz rechtens erklärten Leitfaden wird die Schlussnote ebenfalls nach den mathematischen Rundungsregeln auf- bzw. abgerundet (S. 18). Wie bereits ausgeführt (E. 5.3) hätte im vorliegend strittigen Fall die definitive Note zudem von beiden bewertenden Lehrpersonen gemeinsam festgesetzt werden müssen. Eine solche definitive Note fehlt jedoch. Die betreuende Lehrperson erteilte dem Beschwerdeführer für die nachgebesserte schriftliche Fachmaturitätsarbeit für das Produkt die Note 4,08 und für den Prozess die Note 3,55. Die vorliegend unbestrittene Gewichtung der beiden Teilleistungsbereiche Produkt (50%) und Arbeitsprozess (25%) gemäss dem Leitfaden ergibt eine Note von 3,93 und somit eine gerundete Schlussnote von 4,0. Zum selben Ergebnis gelangt man bei der Berechnung der Note gemäss der Bewertung der zweiten Lehrperson. Sie bewertete das Produkt mit 3,95. Zusammen mit der Prozessbewertung der ersten Lehrperson mit der Note 3,55 resultiert daraus für die schriftliche Arbeit die Note 3,81, welche ebenfalls auf eine Schlussnote von 4,0 aufzurunden ist. Damit gilt die schriftliche Fachmaturitätsarbeit als genügend und der Beschwerdeführer erfüllt die Voraussetzung zur Zulassung an die mündliche Präsentation.

6. Der Beschwerdeführer verlangt, auf die Durchführung einer mündlichen Präsentation zu verzichten. Eine solche Präsentation mache keinen Sinn mehr, nachdem seit der



Erstellung der schriftlichen Arbeit mehr als ein Jahr vergangen sei. Dies gelte umso mehr, als dass ein Teil der Lehrerschaft und des Erziehungsrates für die Abnahme dieser Präsentation wegen Vorbefassung oder Befangenheit nicht mehr in Frage kommen würden. Aus diesem Grund habe das Verwaltungsgericht ihm die Fachmaturität direkt zu erteilen.

6.1. Wie bereits in den E. 5.1 und 5.6 ausgeführt, besteht die Fachmaturität aus einem schriftlichen Teil, welcher zu drei Vierteln für die Gesamtnote zählt, und aus einer mündlichen Präsentation, welche einen Viertel der Gesamtnote ausmacht (Art. 25^{ter} Abs. 1 und Art. 25^{quater} Abs. 2 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität). Eine abschliessende gerichtliche Beurteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Fachmaturität ist aufgrund der fehlenden mündlichen Präsentation entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht möglich. Bezüglich einer allfälligen Befangenheit der Teilnehmer an der mündlichen Präsentation des Beschwerdeführers kann ebenfalls nicht abschliessend entschieden werden, da die Zusammensetzung dieses Gremiums nicht bekannt ist. Hinzuweisen bleibt, dass die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat, dass eine Befangenheit oder Vorbefassung nicht ohne weiteres angenommen werden kann. Befangenheit ist in der Regel zu bejahen, wenn eine ausgeprägte Freundschaft oder Feindschaft besteht. Hinsichtlich einer allfälligen Vorbefassung einer Person ist entscheidend, dass das Verfahren in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu entscheidenden (Rechts-)Fragen trotz der Vorbefassung als offen erscheinen muss und nicht der Anschein der Vorbestimmtheit erweckt werden darf (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 192 f.). Allein das persönliche Empfinden einer Partei reicht nicht aus. Vernünftige Gründe müssen das Misstrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit objektiv rechtfertigen (vgl. Cavelti/Vögeli, Rz. 191; BGer 2P.170/2000 vom 27. Oktober 2000 E. 4b/aa, VerwGE B 2013/251 vom 24. März 2015 E. 2.3.2, www.gerichte.sg.ch).

7. Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist festzuhalten, dass es sich bei der vorliegend strittigen Bewertung der schriftlichen Fachmaturitätsarbeit um eine Schlussnote handelt. Die Leistung ist in ganzen oder halben Noten zu bewerten. Die strittige Note der schriftlichen Fachmaturitätsarbeit von 3,9 ist auf die genügende Note 4 aufzurunden und der Beschwerdeführer ist zur mündlichen Präsentation zuzulassen. Damit ist die Beschwerde ausser im Antrag auf direkte Erteilung der Fachmaturität



begründet. Der Entscheid der Vorinstanz ist demnach aufzuheben und die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Zuzufolge des Devolutiveffekts gilt auch die dem Entscheid der Vorinstanz zugrundeliegende Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 15. Juni 2017 als aufgehoben (BGE 134 II 142 E. 4.1, BGer 2C_204/2015 vom 21. Juli 2015 E. 1.2).

8. Bei diesem Verfahrensausgang - Obsiegen des Beschwerdeführers in der Hauptsache und Unterliegen betreffend der direkten Erteilung der Fachmaturität - sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu vier Fünfteln der Beschwerdegegnerin und zu einem Fünftel dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs.1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 1'500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenanteil des Beschwerdeführers von CHF 300 ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von CHF 1'500 zu verrechnen. Der Restbetrag von CHF 1'200 ist ihm zurückzuerstatten. Auf die Erhebung des Kostenanteils der Beschwerdegegnerin von CHF 1'200 ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP).

8.1. Neu zu verlegen sind auch die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens, wobei diese Kostenverlegung in der Regel in Bezug auf die Beteiligten und deren Anteile analog dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vorgenommen wird (vgl. R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Diss. St. Gallen 2004, S. 103). Die Kosten des Rekursverfahrens von CHF 1'400 werden darum dem Beschwerdeführer zu einem Fünftel und der Beschwerdegegnerin zu vier Fünfteln auferlegt. Der Kostenanteil des Beschwerdeführers von CHF 280 wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'000 verrechnet; der Restbetrag von CHF 720 hat die Vorinstanz ihm zurückzuerstatten. Auf die Erhebung des Kostenanteils der Beschwerdegegnerin von CHF 1'120 ist zu verzichten.

8.2. Nachdem der Beschwerdeführer zumindest im Grundsatz obsiegt hat, stellt sich die Frage der ausseramtlichen Entschädigung für das Beschwerdeverfahren. Voraussetzung für die Zusprache einer solchen Entschädigung ist ein Antrag (vgl. Hirt, a.a.O., S. 149). Der Beschwerdeführer stellte in seiner Beschwerde vom 5. März 2018 einen entsprechenden Antrag. Mit Schreiben vom 9. März 2018 teilte der Präsident des Verwaltungsgerichts dem Vertreter mit, dass er nicht als berufsmässiger Vertreter gelte. Daraufhin hielt der Vertreter im Schreiben vom 13. März 2018 fest, dass er den



Beschwerdeführer unentgeltlich vertrete. Zu prüfen bleibt damit, ob dem Beschwerdeführer eine Umtriebsentschädigung zusteht.

Im Sinne von Art. 98 Abs. 1 und Art. 98^{ter} VRP mit Verweis auf die Vorschriften des Zivilprozessgesetzes zählen zu den amtlichen Kosten entweder die Auslagen für die Vertretung, soweit sie der Interessenwahrung dienen, oder die Reiseauslagen und eine angemessene Entschädigung des Zeitaufwandes, wenn der betreffende Beteiligte zum Erscheinen vor dem Richter verpflichtet ist oder die Sache selbst führt (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 819). Das bedeutet, dass eine ausseramtliche Entschädigung maximal in dieser Höhe geltend gemacht werden kann, die auch vom betreffenden Beteiligten selbst beansprucht werden könnte. Allerdings stellt sich im Grundsatz die Frage, ob überhaupt ein Entschädigungsanspruch besteht, da dem Beteiligten keine Vertretungskosten erwachsen sind, weshalb nur mit guten Gründen eine Entschädigung von nachgewiesenen Auslagen erfolgen könnte (vgl. Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 842). Der Beschwerdeführer begründet keine zu entschädigenden Auslagen, weshalb von einer Umtriebsentschädigung abzusehen ist (vgl. VerwGE K 2014/2 vom 25. Februar 2016 E. 4, B 2013/178 vom 12. Februar 2014 E. 4 und 5, www.gerichte.sg.ch).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und der Entscheid der Vorinstanz vom 15. Februar 2018 aufgehoben.
2. Die schriftliche Fachmaturitätsarbeit des Beschwerdeführers wird mit der Note 4.0 bewertet und der Beschwerdeführer ist zur mündlichen Präsentation zuzulassen.
- 3.1. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500 tragen der Beschwerdeführer zu einem Fünftel und die Beschwerdegegnerin zu vier Fünfteln. Der Kostenanteil des Beschwerdeführers von CHF 300 wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'500 verrechnet; der Restbetrag von CHF 1'200 wird ihm zurückerstattet. Auf die Erhebung des Kostenanteils der Beschwerdegegnerin von CHF 1'200 wird verzichtet.



3.2. Die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens von CHF 1'400 tragen der Beschwerdeführer zu einem Fünftel und die Beschwerdegegnerin zu vier Fünfteln. Der Kostenanteil des Beschwerdeführers von CHF 280 wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'000 verrechnet; den Restbetrag von CHF 720 erstattet ihm die Vorinstanz zurück. Auf die Erhebung des Kostenanteils der Beschwerdegegnerin von CHF 1'120 wird verzichtet.

4. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Der Abteilungspräsident

Die Gerichtsschreiberin

Eugster

Schambeck